

## **Datenschutzbeauftragter**

Eine wesentliche Frage, die zurzeit immer wieder auftaucht ist, wann ein Datenschutzbeauftragter für die Praxis zu bestellen ist. Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat uns hierzu inzwischen mitgeteilt, dass sich die Datenschutzbeauftragten der Länder in der Arbeitsgemeinschaft Gesundheit auf folgendes geeinigt haben:

- Grundsätzlich ist ein Datenschutzbeauftragter in einer Arztpraxis zu bestellen, wenn 10 oder mehr Personen an der Datenverarbeitung beteiligt sind.
- Eine standartmäßige Arztpraxis, mit weniger als 10 Personen, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung von Daten beschäftigt sind, braucht keinen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sie keine Datenschutzfolgenabschätzung durchführen muss.

Eine Datenschutzfolgenabschätzung wird nach jetzigem Stand auf jeden Fall durchgeführt werden müssen, wenn

- die Speicherung und der Betrieb der Praxisverwaltungssoftware in einer Cloud erfolgt,
- bei Durchführung von Genanalysen und Bestimmung von Abstammungsmerkmalen und
- bei Durchführung von telemedizinischen Dienstleistungen, vor allem beim Angebot von Fernbehandlung unter Einschaltung von Drittanbietern.